

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Besteuerung bestimmter Kryptowerte im Privatvermögen

A. Problem und Ziel

Kryptowerte stellen zunehmend eine mögliche Form der privaten Kapitalanlage dar und werden über einen wachsenden Markt erworben und veräußert. Aufgrund ihrer spekulativen Nutzung, hohen Liquidität und fehlenden Abnutzung werden sie in der Praxis zunehmend in einer Art und Weise genutzt, die mit den Wirtschaftsgütern des § 20 Einkommensteuergesetz (EStG) vergleichbar ist. Vor diesem Hintergrund trägt die geltende Rechtslage nicht mehr in ausreichendem Maß der tatsächlichen Entwicklung Rechnung. Zur Gewährleistung einer auch weiterhin rechtssicheren und praktikablen Besteuerung von Kryptowerten ist eine spezialgesetzliche Regelung zur Besteuerung von Kryptowerten erforderlich.

B. Lösung

Mit vorliegendem Artikelgesetz werden die erforderlichen gesetzlichen Regelungen geschaffen, nach denen Einkünfte aus der Nutzung und Veräußerung von Tauschkryptowerten des Privatvermögens nach § 20 EStG als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterliegen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[folgt]

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

[folgt]

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

[folgt]

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

[folgt]

F. Weitere Kosten

[folgt]

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Besteuerung bestimmter Kryptowerte im Privatvermögen

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 197) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 11 wird die Angabe „zu berücksichtigen.“ durch die Angabe „zu berücksichtigen;“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 11 wird die folgende Nummer 12 eingefügt:

„12. Einnahmen aus der Überlassung von Tauschkryptowerten und der Teilnahme an Vorgängen zur Transaktionsverarbeitung. Ein Tauschkryptowert ist ein Kryptowert im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2023/1114, der von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert wird, ohne von einer Zentralbank oder sonstigen öffentlichen Stelle emittiert oder garantiert zu sein. Ausgenommen sind nach den Vorgaben des Titels IV der Verordnung (EU) 2023/1114 emittierte E-Geld-Token im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2023/1114. Forderungen auf Übertragung überlassener Tauschkryptowerte gelten als Tauschkryptowerte.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 wird die Angabe „Rechtsposition.“ durch die Angabe „Rechtsposition;“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 8 wird die folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. der Gewinn aus der Veräußerung von Tauschkryptowerten im Sinne des Absatzes 1 Nummer 12.“

c) Nach Absatz 4a wird der folgende Absatz 4b eingefügt:

„(4b) Gehen Tauschkryptowerte unentgeltlich oder für nicht von Absatz 1 Nummer 12 erfasste Leistungen zu, sind ihre Anschaffungskosten mit 0 Euro anzusetzen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in diesem Absatz genannten Begriffe näher zu definieren.“

mung des Bundesrates weitere Vorgaben zur Bewertung und zur Veräußerungsreihenfolge von Tauschkryptowerten festzulegen.“

2. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „Bei den folgenden inländischen und in den Fällen der Nummern 5 bis 7 Buchstabe a und Nummern 8 bis 12 sowie Satz 2 auch ausländischen Kapitalerträgen wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben.“ wird durch folgende Angabe ersetzt:

„Bei den folgenden inländischen und in den Fällen der Nummern 5 bis 7 Buchstabe a und Nummern 8 bis 13 sowie Satz 2 auch ausländischen Kapitalerträgen wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben.“.

bbb) Nach Nummer 8a wird die folgende Nummer 8b eingefügt:

„8b. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 12;“.

ccc) In Nummer 12 wird die Angabe „Nummer 12.“ durch die Angabe „Nummer 12;“ ersetzt.

ddd) Nach Nummer 12 wird die folgende Nummer 13 eingefügt:

„13. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9.“

bb) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Dem Steuerabzug unterliegen auch Kapitalerträge im Sinne des § 20 Absatz 3, die neben den in den Nummern 1 bis 13 bezeichneten Kapitalerträgen oder an deren Stelle gewährt werden.“

b) Absatz 2 Satz 2 und 3 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Steuerabzug ist außerdem nicht vorzunehmen, wenn in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 5 bis 7 und 8 bis 13 Gläubiger der Kapitalerträge ein inländisches Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b oder eine inländische Kapitalverwaltungsgesellschaft ist. Bei Kapitalerträgen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 6 und 8 bis 13 ist ebenfalls kein Steuerabzug vorzunehmen, wenn

1. eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nicht unter Satz 2 oder § 44a Absatz 4 Satz 1 fällt, Gläubigerin der Kapitalerträge ist, oder
2. die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Gläubiger der Kapitalerträge dies gegenüber der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Muster erklärt; dies gilt entsprechend für Kapitalerträge aus Options- und Termingeschäften im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 8 und 11, wenn sie zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören.“

3. § 43a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7a und 8 bis 13 sowie Satz 2:

25 Prozent des Kapitalertrags;“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„In den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 bis 13 bemisst sich der Steuerabzug

1. bei Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds im Sinne des § 16 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 13 des Investmentsteuergesetzes nach § 19 des Investmentsteuergesetzes und

2. in allen übrigen Fällen nach § 20 Absatz 4 bis 4b,

wenn die Wirtschaftsgüter von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet worden sind.“

bb) Nach Satz 15 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Für Tauschkryptowerte sind die Sätze 8 bis 13 mit der Maßgabe des Ansatzes des Marktkurses anzuwenden. Abweichend von den Sätzen 2, 6 und 7 sind die Anschaffungskosten und der Anschaffungszeitpunkt von Tauschkryptowerten auf Grundlage der Angaben des Steuerpflichtigen anzusetzen, soweit die Anschaffungskosten und der Anschaffungszeitpunkt der auszahlenden Stelle nicht bekannt sind und ihr keine entgegenstehenden Daten vorliegen. Werden nicht die Angaben des Steuerpflichtigen angesetzt, ist von einer Anschaffung nach dem 31. Dezember 2026 auszugehen und bemisst sich der Steuerabzug nach 50 Prozent der Einnahmen aus der Veräußerung der Tauschkryptowerte. Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates mittels Verordnung weitere Voraussetzungen für den anzusetzenden Marktkurs und den Ansatz auf Grundlage der Angaben des Steuerpflichtigen festzulegen, insbesondere Anforderungen an den Inhalt und die Überprüfung der Angaben.“

4. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Schuldner der Kapitalertragsteuer ist in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7b und 8 bis 13 sowie Satz 2 der Gläubiger der Kapitalerträge.“

bb) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„In diesem Zeitpunkt haben in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 bis 4 sowie 7a und 7b der Schuldner der Kapitalerträge, jedoch in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 die für den Verkäufer der Wertpapiere den Verkaufsauftrag ausführende Stelle im Sinne des Satzes 4

Nummer 1, und in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a, 5 bis 7 und 8 bis 13 sowie Satz 2 die die Kapitalerträge auszahlende Stelle den Steuerabzug unter Beachtung der im Bundessteuerblatt veröffentlichten Auslegungsvorschriften der Finanzverwaltung für Rechnung des Gläubigers der Kapitalerträge vorzunehmen.“

cc) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

- „1. in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 7 Buchstabe a und Nummer 8, 9 bis 12 sowie Satz 2
- a) das inländische Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b,
 - aa) das die Teilschuldverschreibungen, die Anteile an einer Sammelbuchforderung, die Wertrechte, die Zinsscheine, die Anteile an Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes, die elektronischen Wertpapiere im Sinne des § 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere oder sonstigen Wirtschaftsgüter verwahrt oder verwaltet oder deren Veräußerung durchführt und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt oder in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 und 11 die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt,
 - bb) das die Kapitalerträge gegen Aushändigung der Zinsscheine oder der Teilschuldverschreibungen einem anderen als einem ausländischen Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut auszahlt oder gutschreibt;
- b) der Schuldner der Kapitalerträge in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe a und Nummer 10 unter den Voraussetzungen des Buchstabens a, wenn kein inländisches Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut die die Kapitalerträge auszahlende Stelle ist;“.

bbb) Nach Nummer 1 wird die folgende Nummer 1a eingefügt:

- „1a. in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8b und 13 der Krypto-Dienstleistungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 18 bis 23 der Verordnung (EU) 2023/1114 erbringende und die Erträge auszahlende oder gutschreibende inländische Kryptowerte-Dienstleister oder Kryptowerte-Betreiber im Sinne des § 1 Absatz 9 und 10 des Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetzes oder die inländische Zweigstelle oder Betriebsstätte eines ausländischen Kryptowerte-Dienstleisters oder Kryptowerte-Betreibers in diesem Sinne;“.

dd) Satz 8 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Zu diesem Zweck kann der zum Steuerabzug Verpflichtete den Fehlbetrag oder zur Deckung desselben die nicht in Geld bestehenden Kapitalerträge von einem bei ihm unterhaltenen und auf den Namen des Gläubigers der Kapitalerträge lautenden Konto, ohne Einwilligung des Gläubigers, einziehen.“

5. § 44a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 7 und 8 bis 13 sowie Satz 2.“

bb) Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 bis 7 und 8 bis 13 sowie Satz 2, die einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen, ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen, wenn anzunehmen ist, dass auch für Fälle der Günstigerprüfung nach § 32d Absatz 6 keine Steuer entsteht.“

b) Absatz 4 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Ist der Gläubiger

1. eine von der Körperschaftsteuer befreite inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder
2. eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts,

so ist der Steuerabzug bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 7 und 8 bis 13 sowie Satz 2 nicht vorzunehmen.“

c) Absatz 5 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 5 bis 7 und 8 bis 13 sowie Satz 2, die einem unbeschränkt oder beschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen, ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen, wenn die Kapitalerträge Betriebseinnahmen des Gläubigers sind und die Kapitalertragsteuer bei ihm auf Grund der Art seiner Geschäfte auf Dauer höher wäre als die gesamte festzusetzende Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer.“

d) Absatz 6 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Voraussetzung für die Abstandnahme vom Steuerabzug nach den Absätzen 1, 4 und 5 bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, 7 und 8 bis 13 sowie Satz 2 ist, dass die Teilschuldverschreibungen, die Anteile an der Sammelschuldbuchforderung, die Wertrechte, die Einlagen und Guthaben oder sonstigen Wirtschaftsgüter im Zeitpunkt des Zufließens der Einnahmen unter dem Namen des Gläubigers der Kapitalerträge bei der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle verwahrt oder verwaltet werden.“

6. § 45a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a, 5 bis 7 und 8 bis 13 sowie Satz 2 die die Kapitalerträge auszahlende Stelle vorbehaltlich des Absatzes 3,“.

7. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 28 Satz 27 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 20 Absatz 1 Nummer 12, Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 und Absatz 4b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I Nr. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] sind erstmals ab dem 1. Januar 2027 auf Tauschkryptowerte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2026 angeschafft wurden oder zugegangen sind.“

- b) Nach Absatz 42 Satz 6 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8b und 13, Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 und 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I Nr. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] sind erstmals ab dem 1. Januar 2028 auf Tauschkryptowerte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2026 angeschafft wurden oder zugegangen sind.“

- c) Nach Absatz 42a Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 43a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Absatz 2 Satz 2 und Satz 16 bis 20 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I Nr. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] sind erstmals ab dem 1. Januar 2028 auf Tauschkryptowerte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2026 angeschafft wurden oder zugegangen sind.“

- d) Nach Absatz 44 Satz 5 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 44 Absatz 1 Satz 1, 3, 4 Nummer 1, 1a und Satz 8 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I Nr. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] sind erstmals ab dem 1. Januar 2028 auf Tauschkryptowerte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2026 angeschafft wurden oder zugegangen sind.“

- e) Nach Absatz 44a Satz 5 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 45a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I Nr. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] sind erstmals ab dem 1. Januar 2028 auf Tauschkryptowerte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2026 angeschafft wurden oder zugegangen sind.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Kryptowerte stellen zunehmend eine Form der privaten Kapitalanlage dar und werden über einen wachsenden Markt erworben, genutzt und veräußert. Vor diesem Hintergrund trägt die geltende Rechtslage nicht mehr in ausreichendem Maße der tatsächlichen Entwicklung Rechnung. Zur Gewährleistung einer auch zukünftig rechtssicheren und praktikablen Besteuerung von Kryptowerten ist eine spezialgesetzliche Regelung erforderlich. Mit vorliegendem Artikelgesetz werden die erforderlichen gesetzlichen Regelungen geschaffen, nach denen Einkünfte aus der Nutzung und Veräußerung bestimmter Kryptowerte des Privatvermögens als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterliegen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Regelungsgegenstand sind Kryptowerte wie Bitcoin und Ether, d. h. digitale Darstellungen von Werten, die unter Verwendung vorrangig von Blockchains elektronisch übertragen und gespeichert werden können und deren Wert aus der Akzeptanz und Nutzung als Tauschmittel resultiert. Es handelt sich nicht um Währungen, da sie weder staatlich ausgegeben noch garantiert werden und somit ohne hoheitliche Grundlage auskommen. Bisher werden diese Kryptowerte mangels spezialgesetzlicher Regelung den sonstigen Einkünften des § 22 EStG zugeordnet. Damit unterfallen sie insbesondere den sonstigen Wirtschaftsgütern der privaten Veräußerungsgeschäfte des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG. Von diesen unterscheiden sich die hier adressierten Kryptowerte jedoch grundlegend. Aufgrund ihrer spekulativen Nutzung, hohen Liquidität und fehlenden Abnutzung werden sie in der Praxis vielmehr in einer Art und Weise erworben, genutzt und veräußert, die mit den Wirtschaftsgütern des § 20 EStG vergleichbar ist.

Ihrer zunehmenden Verbreitung und wirtschaftlichen Bedeutung auf der einen und ihre Wesensverschiedenheit von den sonstigen Wirtschaftsgütern auf der anderen Seite lässt eine Erfassung dieser Kryptowerte mit den allgemein-generellen Tatbeständen der sonstigen Einkünfte nicht mehr als adäquat erscheinen. Sie werden durch den Gesetzgeber in Abgrenzung von anderen Formen von Kryptowerten als Tauschkryptowerte bezeichnet und den Einkünften aus Kapitalvermögen zugeordnet.

III. Exekutiver Fußabdruck

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte haben nicht wesentlich zum Inhalt beigetragen (§ 43 Absatz 1 Nummer 13 GGO).

IV. Alternativen

Keine.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 erste Alternative des Grundgesetzes (GG): Das durch den Gesetzentwurf betroffene Steueraufkommen steht Bund, Ländern und Kommunen zu.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Gesetzesänderungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

[folgt]

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie, da das Steueraufkommen des Gesamtstaates gesichert und die Indikatorenbereiche 8.2 (Staatsverschuldung – Staatsfinanzen konsolidieren, Generationengerechtigkeit schaffen) und 8.4 (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – Wirtschaftswachstum) gefördert werden.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die finanziellen Auswirkungen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

	2027	2028	2029	2030	2031
	Kassenwirkung in Mio. €				
Insgesamt	0	160	305	325	350
davon Bund	0	75	140	145	160

4. Erfüllungsaufwand

[folgt]

5. Weitere Kosten

[folgt]

6. Weitere Gesetzesfolgen

[folgt]

VIII. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen sollen aus steuerstatistischen Gründen sechs Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 20 Absatz 1)

Zu Buchstabe a (§ 20 Absatz 1 Nummer 11 und 12 – neu –)

Regelungsgegenstand sind Kryptowerte wie Bitcoin und Ether, d. h. digitale Darstellungen von Werten, die unter Verwendung vorrangig von Blockchains elektronisch übertragen und gespeichert werden können und deren Wert aus der Akzeptanz und Nutzung als Tauschmittel resultiert. Sie werden durch den Gesetzgeber in Abgrenzung von anderen Formen von Kryptowerten als Tauschkryptowerte bezeichnet und den Einkünften aus Kapitalvermögen zugeordnet. Dem gleichgestellt sind Forderungen auf die Rückübertragung überlassener Tauschkryptowerte. Für sogenannte Non-Fungible Token, Security-Token und sonstige Kryptowerte, die einen realen Wert vermitteln oder vermitteln sollen, gelten weiterhin die für den vermittelten Wert geltenden Besteuerungsregelungen. Ausgenommen sind ferner nach den Vorgaben des Titels IV der Verordnung (EU) 2023/1114 emittierte E-Geld-Token im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2023/1114. Dies betrifft jedoch nur einige wenige der im allgemeinen Sprachgebrauch als Stablecoins bezeichneten Kryptowerte.

Dem zweigliedrigen Aufbau der Einkünfte aus Kapitalvermögen folgend erfasst die Neuregelung laufende Einkünfte aus der Überlassung von Tauschkryptowerten und der Teilnahme an Vorgängen zur Transaktionsverarbeitung sowie Veräußerungsgewinne. Die Überlassung von Tauschkryptowerten umfasst insbesondere das klassische Lending und passive Staking, aber auch dezentrale Geschäftsmodelle. Die Subsidiarität der Einkünfte aus Kapitalvermögen gegenüber den Einkünften aus Gewerbebetrieb bleibt unberührt.

Zu Buchstabe b (§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 und 9 – neu –)

Mit der Aufnahme in § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 EStG wird die Veräußerung von Tauschkryptowerten fristenunabhängig besteuert.

Zu Buchstabe c (§ 20 Absatz 4b – neu –)

Aufgrund der Vielfältigkeit und raschen Entwicklung des Kryptomarktes sollen die Vorgaben zur Bewertung und zur Veräußerungsreihenfolge von Tauschkryptowerten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden. Die Regelung im EStG kann sich auf den Ansatz der Anschaffungskosten mit 0 Euro beschränken. Dies betrifft insbesondere Vorgänge wie die sogenannten Airdrops und Bountys, bei denen Tauschkryptowerte ohne Zutun des Steuerpflichtigen oder lediglich für geringe Tätigkeiten übertragen werden. Diese Vorgabe ermöglicht es, die Besteuerung der durch den Erhalt dieser Tauschkryptowerte erlangten Vorteile auf die spätere Veräußerung zu verlagern.

Zu Nummer 2 (§ 43)

Zu Buchstabe a (§ 43 Absatz 1 Satz 1 und 2)

Durch Erweiterung des Katalogs des § 43 EStG wird angeordnet, dass die Einkommenssteuer bei den in- und ausländischen Einkünften aus Tauschkryptowerten durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben wird.

Zu Buchstabe b (§ 43 Absatz 2 Satz 2 und 3)

Es handelt sich um eine Verweisanpassung.

Zu Nummer 3 (§ 43a)

Zu Buchstabe a (§ 43a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1)

Es handelt sich um eine Verweisanpassung.

Zu Buchstabe b (§ 43a Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 43a Absatz 2 Satz 2)

Es handelt sich um eine Verweisanpassung.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 43a Absatz 2 Satz 16 bis 20 – neu –)

Nicht alle der bei einem Abzugsverpflichteten, z. B. einer inländischen Handelsplattform, getauschten und veräußerten Tauschkryptowerte werden auf derselben Handelsplattform angeschafft worden sein. Dem Abzugsverpflichteten liegen in diesen Fällen keine eigenen Erkenntnisse zu den der Gewinn- oder Verlustermittlung zugrundezulegenden Anschaffungskosten vor. Der Steuerabzug ist hier unter Rückgriff auf die von den Steuerpflichtigen übermittelten Anschaffungskosten durchzuführen. Hierfür stellt § 43a Absatz 2 Satz 17 ff. EStG n. F. Voraussetzungen auf und ermächtigt die Bundesregierung, mit Zustimmung des Bundesrates weitere Anforderungen an den Inhalt und die Überprüfung der Angaben des Steuerpflichtigen aufzustellen. Dabei entfaltet nur ein Steuerabzug in zutreffender Höhe Abgeltungswirkung nach § 43 Absatz 5 Satz 1 EStG. Kann der Abzugsverpflichtete sich nicht auf die Angaben des Steuerpflichtigen stützen, ist von einer Anschaffung nach dem 31. Dezember 2026 auszugehen und bemisst sich der Steuerabzug nach 50 Prozent der Einnahmen aus der Veräußerung der Tauschkryptowerte.

Zu Nummer 4 (§ 44)

Zu Buchstabe a (§ 44 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 44 Absatz 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine Verweisanpassung

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 44 Absatz 1 Satz 3)

Es handelt sich um eine Verweisanpassung.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 44 Absatz 1 Satz 4)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (§ 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1)

Es handelt sich um eine Verweisanpassung.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (§ 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1a – neu –)

Zur Bestimmung der Abzugsverpflichteten wird auf die Kryptowerte-Dienstleister und -Betreiber des Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetzes und die Krypto-Dienstleistungen der Verordnung (EU) 2023/1114 zurückgegriffen.

Zu Doppelbuchstabe dd (§ 44 Absatz 1 Satz 8)

Zur Abführung der Kapitalertragsteuer ist es im Falle des Tausches von Kryptowerten erforderlich, dass der Abzugsverpflichtete einen Teil der eingesetzten Kryptowerte verwerten kann, um seiner Abzugsverpflichtung in Euro nachzukommen. Zu diesem Zweck kann er

den Fehlbetrag oder zur Deckung desselben die nicht in Geld bestehenden Kapitalerträge von einem bei ihm unterhaltenen und auf den Namen des Gläubigers der Kapitalerträge lautenden Konto einziehen.

Zu Nummer 5 (§ 44a)

Es handelt sich um eine Verweisanpassungen.

Zu Nummer 6 (§ 45a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)

Zur Durchführung des Kapitalertragsteuerabzugsverfahrens wird die Verpflichtung zur Erteilung einer Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster auf die Abzugsverpflichteten erweitert.

Zu Nummer 7 (§ 52)

Die materiellen Rechtsänderungen sind ab dem 1. Januar 2027 anzuwenden und erfassen Tauschkryptowerte, die nach dem 31. Dezember 2026 angeschafft oder zugeflossen sind. Letzteres betrifft auch solche Tauschkryptowerte, die nach 31. Dezember 2026 aus dem Lending oder Staking von noch der alten Rechtslage unterfallenden Kryptowerten zufließen. Für Altbestände finden im Übrigen unverändert die §§ 22 und 23 EStG Anwendung. Es gelten jeweils die Verlustverrechnungsbeschränkungen der §§ 20 Absatz 6, 20 Nummer 3 Satz 4 und 23 Absatz 3 Satz 7 EStG.

Die Regelungen zum Kapitalertragsteuerabzug sind erstmals ab dem 1. Januar 2028 anzuwenden. Den Abzugsverpflichteten wird damit eine Übergangsfrist zur Einführung des Abzugsverfahren eingeräumt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.